

A6 Abschnitt 5 - Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft [Artikel 1
Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1278 § 28 Klimafreundliche Landwirtschaft

1279 (1) Die vom Land zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft
1280 umgesetzten Maßnahmen wirken hin auf

1281 1. eine Umstellung der Bewirtschaftung von Mooren, die deren Wiedervernässung
1282 nicht entgegensteht,

1283 2. den Aufbau und den Erhalt von Humus im Boden als natürlicher
1284 Kohlenstoffspeicher,

1285 3. die Herstellung geschlossener Nährstoffkreisläufe,

1286 4. den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten, die Reduktion von
1287 Transportwegen und die Reduktion des Importes von Futtermitteln aus
1288 Entwaldungsgebieten,

1289 5. den Verzicht auf emissionsintensiv produzierte Dünge- und
1290 Pflanzenschutzmittel,

1291 6. die Änderung der Tierhaltungsform hin zu mehr flächengebundener
1292 Tierhaltung.

1293 (2) Das Land wirkt bei der Vergabe landeseigener Flächen darauf hin, dass die
1294 Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bei der Vergabe eingehalten werden. Die
1295 Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die
1296 Funktion von Flächen als Kohlenstoffspeicher und -senken erhält sowie deren
1297 Speichervermögen steigert.

1298 (3) Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche
1299 in Mecklenburg-Vorpommern wird bis 2030 auf mindestens 30 Prozent gesteigert.

1300 (4) Das Land richtet ein Kompetenzzentrum für Ökolandbau ein. Das
1301 Kompetenzzentrum für Ökolandbau hat insbesondere die Aufgabe, die Umstellung auf
1302 eine ökologische und klimafreundliche Landwirtschaft sowie die Umsetzung der
1303 Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 durch Information, Qualifizierung und
1304 Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu
1305 unterstützen.

1306 § 29 Moorschutz

1307 (1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-
1308 Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 2035 sollen die Moore in
1309 Mecklenburg-Vorpommern wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der
1310 Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren
1311 und Flusstalmooren soll bis dahin das natürliche Überflutungsregime
1312 wiederhergestellt werden.

1313 (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene
1314 Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von
1315 Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer
1316 Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und
1317 Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach
1318 Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht
1319 entgegenstehen.

1320 (3) Absatz 2 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

1321 (4) Das Land übt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in
1322 Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht
1323 nach § 26 Landeswaldgesetz in der Regel aus, sofern es sich um den Verkauf von
1324 Grundstücken oder Grundstücksteilen handelt, auf denen sich Moore mit
1325 Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich
1326 Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach
1327 Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige
1328 Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 durch Rechtsverordnung eine
1329 Kulisserie an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz
1330 1 gelten. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 legt darüber hinaus Kriterien für
1331 Ausnahmen des Regelfalls nach Satz 1 fest.

1332 (5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt
1333 ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und
1334 unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für
1335 Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium die Umsetzung von
1336 Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren
1337 in Einklang mit deren Wiedervernässung sowie insbesondere der
1338 Moorklimaschutzstrategie nach Absatz 9. Das Moormanagement berät unter
1339 Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise proaktiv
1340 Eigentümer*innen von wiederzuvernässenden Mooren und Landwirt*innen, die
1341 wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur
1342 Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore.

1343 (6) Das Land richtet einen vom Moormanagement nach Absatz 5 verwalteten
1344 Flächentauschfonds ein. Der Flächentauschfonds nach Satz 1 umfasst Grundstücke
1345 in Landeshand, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden
1346 und auf dem sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung
1347 des Ziels nach Absatz 1 beitragen, zum Flächentausch anbieten kann. Das Land
1348 nutzt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung
1349 mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26
1350 Landeswaldgesetz, um den Flächentauschfonds mit Flächen für Flächentausche nach
1351 Satz 2 auszustatten.

1352 (7) Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 liegen im überragenden
1353 öffentlichen Interesse. Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Absenkung des
1354 Wasserstandes auf Moorböden stehen in der Regel der Erreichung der Ziele dieses
1355 Gesetzes entgegen. Genehmigungen für Maßnahmen nach Satz 2 sind in der Regel zu
1356 versagen.

1357 (8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der
1358 Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025 vollständig
1359 eingestellt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz

1360 2 ermächtigt, jene Flächen, für die noch Bergbauberechtigungen bestehen, gegen
1361 Zahlung einer Ablöse in üblicher Höhe in Landeseigentum zu überführen.

1362 (9) Das für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium
1363 erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes und des Moorschutzkonzeptes
1364 des Landes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine verbindliche
1365 Moorklimaschutzstrategie. Die Landesregierung legt dem Landtag die
1366 Moorklimaschutzstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag
1367 ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage
1368 nach Satz 2 jährlich zu berichten. Eine Fortschreibung erfolgt alle 2 Jahre.

1369 § 30 Forstwirtschaft

1370 Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30
1371 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1
1372 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden
1373 Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber
1374 Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels
1375 orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im
1376 Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den
1377 Umbau zu und die Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und
1378 Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes
1379 ist zu unterlassen.

1380 § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung

1381 (1) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke
1382 soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt
1383 werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und
1384 der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.

1385 (2) Die Kreise, die Ämter, die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die
1386 regionalen Planungsverbände wirken daraufhin, die Flächeninanspruchnahme
1387 entsprechend Absatz 1 und ihres Anteils an der Landesfläche zu reduzieren. Eine
1388 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur
1389 gestattet sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.

1390 (3) Die Landesregierung führt ein Monitoring zur Erreichung der Ziele nach
1391 Absatz 1 an Hand geeigneter Indikatoren ein und führt ein öffentliches
1392 elektronisches Kataster mit für die Entsiegelung geeigneter Flächen
1393 (Entsiegelungskataster).

1394 (4) Jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde ermittelt und
1395 erfasst die Inanspruchnahme von Flächen nach Absatz 1 und übermittelt die Daten
1396 des vorangegangenen Kalenderjahres der zuständigen Behörde erstmals zum 1. April
1397 2026.

1398 (5) Zum 31. Dezember 2027 ermittelt, erfasst und übermittelt jedes Amt sowie
1399 jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde der zuständigen Behörde für welche
1400 Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht

1401 (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, das nähere Verfahren in einer
1402 Rechtsverordnung zu regeln.